

Inhalt

Abschnitt 1: Grundsätze	2
§1 Prinzip.....	2
§2 Grundlagen	2
§3 Verbindlichkeit der Parteiensatzung.....	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft.....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Abschnitt 3: Organisation.....	5
§7 Name, Tätigkeitsgebiet, Gliederungen, Sitz	5
§8 Aufgaben des KV	5
§9 Kreisparteitag (KPT).....	5
§10 Vorstand des Kreisverbandes (KVV).....	8
§11 Ortsverbände	9
Abschnitt 4: Willensbildung und Entscheidung.....	9
§12 Grundlegendes zur Willensbildung und Entscheidung.....	9
§13 Mitgliederbefragung und -entscheid	10
§14 Annahmbedingungen für Abstimmungen	10
Abschnitt 5: Wahlen zu öffentlichen Vertretungen	10
§15 Kommunalwahlen.....	10
§16 Wahlbündnisse	10
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	11
§17 Auflösung	11
§18 Gültigkeit der Satzung.....	11

Hinweise

- H.1.** Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, es sind trotzdem immer alle Geschlechter gemeint.
- H.2.** Um das basisdemokratische Prinzip bereits in den Formulierungen dieser Satzung zu verdeutlichen, werden hierarchische Begriffe wie „Ebene“, „oben“ und „unten“ vermieden. Beispielsweise wird anstelle von „unterster Ebene“ die Formulierung „innerste Gliederungseinheit“ verwandt und anstelle von „nächsthöhere Ebene“ die Formulierung „nächst umfassendere Gliederungseinheit“.
- H.3.** Hinweis: Das Größer-Zeichen (>) bei den Bedingungen für die Antrags-Aannahme bedeutet z. B., dass ein Antrag abgelehnt ist, wenn das Verhältnis von pro-Stimmen durch Gesamt-Stimmen exakt den angegebenen Bruch ergibt, denn dann ist der pro-Anteil nicht größer sondern nur gleich.
- H.4.** Abkürzungen:
- | | | | |
|-----|-------------------|-----|------------------|
| LV | = Landesverband | KV | = Kreisverband |
| LVV | = LV-Vorstand | KVV | = KV-Vorstand |
| LPT | = Landesparteitag | KPT | = Kreisparteitag |
| OV | = Ortsverband | | |

Abschnitt 1: Grundsätze

§1 Prinzip

Das Prinzip soll dazu dienen, den Geist zu beschreiben, in dem der Kreisverband der Partei seine Aufgaben zu erfüllen trachtet. In allen durch diese Satzung nicht geregelten Zweifelsfällen ist es richtungweisend.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

Sie möchte ohne Unterschied Menschen zusammenführen, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen.

Wir setzen uns ein für ein achtsames Miteinander, für ein selbstbestimmtes und würdiges Leben in Frieden und Freiheit.

Dazu bedarf es eines offenen, fairen Dialoges, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Die Partei dieBasis stellt den Menschen mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum ihres politischen Handelns. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt, in der kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze gefördert werden.

Daneben ist die sparsame, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Erhaltung der natürlichen Vielfalt für uns selbstverständlich und ebenfalls Ziel unseres politischen Handelns.

Frieden, Freiheit, Wahrhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein bilden die Grundlage für eine Gesellschaft, welche die Unterschiedlichkeit der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt.

Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer individuellen Existenz geachtet werden.

§2 Grundlagen

(a) Zweck

Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Sie fördert und fordert die unmittelbare Einbeziehung der Bürger in die politischen Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei tritt sie dafür ein, dass die politischen Entscheidungen möglichst nahe an der Basis getroffen werden.

(b) Ablehnung

Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(c) 4-Säulen-Prinzip

Die Partei wirkt mit an der Gestaltung eines freiheitlichen, demokratischen Staats- und Gemeinwesens, das allen Menschen ein selbstbestimmtes aber verantwortliches Leben ermöglichen soll.

Zur Verwirklichung einer freiheitlichen Gesellschaft stützen wir uns auf die Säulen:

1. Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, stellen unser höchstes Rechtsgut dar. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Gebieten (körperlich, seelisch und geistig).

Wir entscheiden selbstverantwortlich und angstfrei, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen. Der Staat und seine Organe haben die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und den Bürgern zu dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jederzeit zu wahren.

2. Machtbegrenzung

Der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist nötig und sinnvoll. Die Übertragung von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die verfassungsmäßige Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein. Medien haben unabhängig, umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren.

3. Achtsamkeit

Wir sehen alle Menschen als gleichwertig an und leben einen achtsamen Umgang miteinander. Achtsam sein bedeutet aktives Zuhören; es bedeutet, die Regeln der wertschätzenden Kommunikation zu erlernen, zu beachten und anzuwenden.

4. Schwarmintelligenz

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürger.

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge zu entwickeln und umzusetzen, nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und individuellen Potentiale einzubringen.

(d) Strukturprinzip

Alle Entscheidungen sollen von der innersten möglichen Gliederungsstufe getroffen werden.

§3 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung (in dem von der Landessatzung zugelassenen Umfang) anders geregelt wird.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft**§4 Erwerb der Mitgliedschaft****(1) Voraussetzungen**

Mitglied kann jeder Mensch werden, der

- a) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder als deutscher Staatsbürger im Ausland lebt und
- b) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- c) die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und
- d) nicht durch rechtskräftiges Urteil bürgerliche Ehrenrechte oder Wahlrecht verloren hat und
- e) keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, deren Ziele der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen und
- f) nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört.

(2) Erwerb

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Annahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.

(3) Entscheidung

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes im Rahmen des vom Landesvorstand definierten Verifizierungsprozesses.

Kann im KV der Verifizierungsprozess nicht durchgeführt werden, dann erfolgt dieser durch die übergreifendere Gliederung, die diesen durchführen kann.

(4) Aufnahme

Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(5) Ablehnung

Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.

(6) Zugehörigkeit

Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied sich einer anderen Parteigliederung seiner Wahl anschließen. Ebenso können deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen. Die Einzelheiten für die von Satz 1 abweichenden Möglichkeiten der Zugehörigkeit regeln die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

(7) Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Beitragspflichten nachgekommen sind. Der Zeitraum bis zur ersten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird als „beitragsfrei“ behandelt und das Mitglied hat in diesem Zeitraum volles Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss

(2) Austritt

Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den KVV möglich.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Im Zweifel ist die Schiedsordnung entscheidend.

(4) Regelungen für die Beendigung

- a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.
- b) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**(1) Mitgliederrechte:**

- a) Mitwirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung, z. B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Arbeitsgruppen, Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen.
- b) Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten, wobei die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Kandidaten zu beachten sind.
- c) Teilnahme an Parteitag der Partei dieBasis auf allen Gliederungsebenen.
- d) Bewerbung für Kandidaturen zu Parteiämtern oder Parlamentsmandaten.
- e) Initiative ergreifen zur Einberufung von außerordentlichen Parteitagen in allen Gliederungsebenen. Die jeweiligen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Mitgliederpflichten:

- a) Vertretung der Ziele der Partei in der Öffentlichkeit im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten eines jeden Mitglieds.
- b) Förderung der Ziele der Partei.
- c) Abwehr von Schaden für die Partei.
- d) Beachtung der Rechte der anderen Parteimitglieder.
- e) Achtsamer Umgang mit allen Menschen. Die Parteimitglieder wollen damit Vorbild für ein wertschätzendes Miteinander in der Gesellschaft sein.
- f) Respektierung aller satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane.
- g) Vertraulichkeit: Dies bedeutet Verschwiegenheit über alle internen Belange.
- h) Mitteilung von Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen gem. §4(2).
- i) Mitglieder sollten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle Kandidaten der Partei antreten.
- j) Mitglieder führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem zuständigen Gremium Rechenschaft ab.
- k) Zahlung eines Beitrags gemäß der zuständigen Finanzordnung.

Abschnitt 3: Organisation**§7 Name, Tätigkeitsgebiet, Gliederungen, Sitz**

Der Kreisverband trägt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland, Kreisverband Waldeck-Frankenberg“. Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis-HE-KB“.

Sein Zuständigkeitsgebiet ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

dieBasis-HE-KB ist ein mit den anderen Kreisverbänden gleichberechtigtes Glied des Landesverbandes Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland.

Der Kreisverband wird in Teilgliederungen (z.B. Ortsverbände) aufgeteilt.

Die innerste Teilgliederung soll nicht mehr als 250 Mitglieder umfassen.

Der Sitz des Kreisverbandes ist Korbach.

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse. Bei Doppelspitze ist die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens entscheidend.

§8 Aufgaben des KV

- a) Der Kreisverband ist Dienstleister für die zu ihm gehörigen Ortsverbände.
- b) Der Kreisverband vertritt die Ortsverbände in allen Angelegenheiten gegenüber dem LV.
- c) Der Kreisverband soll Angelegenheiten regeln, die das gesamte Tätigkeitsgebiet umfassen.
- d) Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem KV der Kreisparteitag (KPT), der Kreisverbandsvorstand (KVV) sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, die vom KPT oder KVV nach Bedarf eingerichtet werden.

§9 Kreisparteitag (KPT)**(1) Funktion**

Der KPT ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

Er besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes.

Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Zugangs-, Antrags- und Stimmrecht.

Mitglieder aus andern Kreisverbänden sowie Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes haben Zugangs- und Rede-Recht aber kein Stimmrecht.

(2) Aufgaben

Der KPT beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(3) Frequenz

Ein ordentlicher KPT muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

Ein außerordentlicher KPT muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(4) Einberufung und Tagesordnung

Ein KPT wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Themen einberufen.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Kreisverbandes und den Landesvorstand. Mitglieder benachbarter Kreisverbände, mit denen Zusammenarbeit besteht, können eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Eröffnung und Wahl des Versammlungsleiters
- Verlesen des Prinzips
- Feststellungen zur Beschlussfähigkeit
- Berichte des Vorstands
- Verschiedenes

(5) Einberufungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, verkürzen.

(6) Anträge

Das Recht zur Stellung von Anträgen haben alle persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes sowie die angeschlossenen Ortsverbände.

Anträge an einen KPT sind spätestens 14 Tage vor dem KPT in Textform beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 7 Tage vor dem KPT an alle Mitglieder weiter.

Anträge müssen folgende Daten enthalten:

- Name, Mitglieds-Nr. und Kontakt-Adresse bei persönlichen Antragstellern oder Bezeichnung des OV,
- Datum,
- Gegenstand
- Begründung,
- abstimmungsfähiger Wortlaut,
- Zusätzlich bei Satzungsänderungen:
Gegenüberstellung von aktueller Satzung und der eingereichten Änderung.

(7) Eröffnung und Leitung

Die Versammlung wird vom ältesten der anwesenden Vorstandsmitglieder eröffnet.

Dieser leitet im Anschluss sogleich die Wahl eines Versammlungsleiters. Diese Wahl erfolgt normalerweise ohne Aussprache zur Person; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

Danach übernimmt der Gewählte die Leitung.

Der Versammlungsleiter muss Mitglied der Partei dieBasis sein; die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist nicht zwingend erforderlich, aber erwünscht.

Der Versammlungsleiter hat für einen strukturierten, ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Dazu – nicht jedoch zur Sache – darf er jederzeit eingreifen.

(8) Beschlussfähigkeit

Der KPT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder und wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Um Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Kreisverbandes zu fassen, besteht die zusätzliche Forderung nach §14 Satz f).

(9) Entscheidungsfindung

Der KPT entscheidet möglichst durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen.

Für das systemische Konsensieren gelten sinngemäß die entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

Für Abstimmungen gelten die Regeln des §14.

(10) Wahlen durch den KPT

- a) Zur Durchführung von Wahlen sind ein Wahlleiter und mindestens ein Wahlhelfer zu bestimmen.
- b) Wahlleiter und Wahlhelfer müssen dem Kreisverband angehören. Sie dürfen nicht kandidieren und nicht gewählt werden.
- c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl bestimmt.
- d) Die weiteren Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer, Versammlungsleiter, Wahlleiter oder andere Funktionen können offen, durch Handzeichen, in Einzelwahl oder Gruppenwahl bestimmt werden.
- e) Bei Einzelwahl ist im 1. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Wird ein 2. Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- f) Bei schriftlichen Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele Stimmen abgeben wie Positionen zu besetzen sind; das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(11) Geschäftsgang des KPT

Der Ablauf wird bestimmt durch die Tagesordnung und Beschlüsse zur Geschäftsordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung können z. B. betreffen:

- Absetzen eines Punktes von der Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Festlegung der Art der Aussprache (Stockrunde, freie Diskussion, oder Ähnliches)
- Begrenzung der Redezeit
- Andere, die Durchführung betreffende Angelegenheiten

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort und in der Regel ohne Aussprache zu behandeln.

Anträge zur Sache dürfen keinesfalls als Geschäftsordnungsanträge behandelt werden.

Die Aussprache zur Sache erfolgt bei freier Diskussion in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Rednerliste wird vom Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Helfer geführt.

Direkte Erwidernungen außerhalb der Reihenfolge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der kurzen Richtigstellung eines Sachverhaltes dienen.

(12) Ende

Der Parteitag ist beendet, wenn alle Punkte der Tagesordnung behandelt sind oder wenn der Parteitag dies beschließt.

(13) Protokoll

Es ist ein Protokoll des Parteitages zu erstellen.

Wenn nicht anders bestimmt, führt ein Mitglied des Vorstandes das Protokoll.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten: Ort, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende, Namen von Versammlungsleiter, ggf. Wahlleiter und Protokollführer, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, aktuelle Anzahl der Verbandsmitglieder, sämtliche Beschlüsse im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnissen.

Diskussionen werden nur auf Antrag protokolliert.

Das Protokoll muss allen Mitgliedern per E-Mail binnen 7 Tagen zugestellt werden.

§10 Vorstand des Kreisverbandes (KVV)**(1) Zusammensetzung**

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- a) dem oder den Vorsitzenden,
- b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schatzmeister,
- d) einem bis vier Säulenbeauftragten und
- e) Beisitzern, deren Aufgabenbereiche vom Gesamt-Vorstand festgelegt werden.

In die Funktionen a) und b) können jeweils 2 gleichberechtigte Personen gewählt werden.

Die unter a) bis c) genannten Funktionen bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

Die weiteren Funktionsträger bilden den erweiterten Kreisvorstand.

Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

(2) Vertretung des KV nach außen

Der Kreisverband wird nach außen nur durch die Vorstandsmitglieder unter § 10(1) a) bis c) vertreten.

(3) Berufung und Wählbarkeit, Amtsdauer und Wiederwahl

- a) Die Berufung in den Vorstand erfolgt durch Wahl durch den KPT gemäß §9(10). Wählbar sind nur Mitglieder des Kreisverbandes.
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c) Wiederwahl:
Ein Mitglied kann nur für 2 aufeinander folgende Wahlperioden Vorstandsämter bekleiden. (Gilt sowohl für dasselbe wie für verschiedene Ämter.) Erst nach einer Pause von 2 Wahlperioden darf er wieder für ein Vorstandsamt kandidieren und gewählt werden.
Nur wenn sonst kein Bewerber antritt, kann der KPT ein eigentlich nicht wählbares Mitglied erneut wählen. Dazu bedarf es einer Mehrheit wie für Satzungsänderungen §14 b).

(4) Aufgaben

- a) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- b) Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.
- c) Ab dem 2. Geschäftsjahr Aufstellung eines Haushaltsplans, der durch den KPT genehmigt wird. (Für das Geschäftsjahr gelten die Regelungen des Landesverbandes.)
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und im KV zu veröffentlichen.
- e) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- f) Durchführung von Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheidungen.

(5) Ausscheiden

- a) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom

verbliebenen Gesamtvorstand gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands, hilfsweise ein Mitglied des Kreisverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- b) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

(6) Finanzen

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass innerhalb der Geschäftsjahre die Jahres-Summe der Ausgaben die Jahres-Summe der Einnahmen nicht übersteigt.

Kredit-Aufnahmen sind nur nach Genehmigung durch den KPT erlaubt.

(7) Abwahl

Bei Zweifel an der Amtsführung des Vorstandes kann ein Misstrauensantrag gestellt werden sowohl gegen einzelne Mitglieder wie gegen den gesamten Vorstand. Für diesen Antrag gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Anträge. Wird der Antrag angenommen, ist der Vorstand umgehend durch Wahl zu ergänzen oder neu zu besetzen.

(8) Entlastung

Bei ordnungsgemäßer Amtsführung beschließt der KPT die Entlastung. Diese kann für den Vorstand insgesamt oder für deren Mitglieder einzeln beschlossen werden.

§11 Ortsverbände

(1) Gründung und Zuständigkeitsgebiet

Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

(2) Satzung

Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung des Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.

(3) Auflösung

Ortsverbände können durch Beschluss des KPT aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

Abschnitt 4: Willensbildung und Entscheidung

§12 Grundlegendes zur Willensbildung und Entscheidung

Entscheidungen im Kreisverband können auf folgenden 2 Wegen herbeigeführt werden:

- A. Mitgliederbefragung/Mitgliederentscheid (Siehe §13.)
- B. Diskussion und Beschluss auf Parteitag (Siehe dazu §9 und §14.)

Die dabei anzuwendenden Verfahren sind:

1. Konsensieren
2. Abstimmung

Entscheidungen werden möglichst durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen herbeigeführt.

Für das systemische Konsensieren gelten sinngemäß die entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

Für Abstimmungen gelten die Regeln des §14.

§13 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Befragung

Mitgliederbefragungen können durchgeführt werden: aufgrund eines Parteitagsbeschlusses
aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
auf Initiative von Mitgliedern.

Fordern 20% der Mitglieder eine Befragung, so ist diese durchzuführen.

Die Befragung ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen durchzuführen.

Diese Mitgliederbefragung kann durch systemisches Konsensieren oder als Abstimmung erfolgen.

Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

(2) Mitgliederentscheid

Für den Mitgliederentscheid gelten dieselben Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen wie für die Mitgliederbefragung.

Jedoch ist ein eindeutig formulierter Antrag Voraussetzung.

Bei Annahme ist die Entscheidung rechtlich bindend.

§14 Annahmebedingungen für Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen sowohl auf dem Kreisparteitag wie durch Mitgliederentscheid.

Für die Annahme von Anträgen gelten abhängig vom Thema folgende Bedingungen:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Änderung der Grundsätze: | Anteil-pro-Stimmen > 3/4 |
| b) Änderung anderer Teile der Satzung: | Anteil-pro-Stimmen > 2/3 |
| c) Auflösung des Kreisverbandes: | Anteil-pro-Stimmen > 2/3 |
| d) Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung: | Anteil-pro-Stimmen > 1/2 |
| e) Für alle anderen Themen: | einfache Mehrheit |
| f) Für die Annahme von Anträgen zu den Themen a), b) und c) besteht die zusätzliche Forderung, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. | |

Hinweise: Der Anteil-pro-Stimmen wird berechnet, indem die Anzahl der pro-Stimmen durch die Anzahl der Teilnehmer an der Abstimmung dividiert wird.

Einfache Mehrheit bedeutet: Anzahl der pro-Stimmen > Anzahl der contra-Stimmen

Abschnitt 5: Wahlen zu öffentlichen Vertretungen

§15 Kommunalwahlen

- Der KV nimmt teil an den Wahlen zum Kreistag seines Landkreises, zur Direktwahl des Landrates und anderer Wahlbeamten.
- Solange keine Ortsverbände bestehen, kann er auch an Wahlen zu Gemeindevertretungen und zur Direktwahl von Bürgermeistern und anderen Wahlbeamten teilnehmen.
- Sobald Ortsverbände bestehen, sind diese zuständig für die Wahlen auf Gemeindeebene.
- Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes

§16 Wahlbündnisse

Der KV kann für die von ihm verantworteten öffentlichen Wahlen nach Anhörung und Zustimmung des Landesverbandes Wahlbündnisse eingehen.

Die Ortsverbände können für die von ihnen verantworteten öffentlichen Wahlen nach Anhörung und Zustimmung des Kreisverbandes Wahlbündnisse eingehen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§17 Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn beide der folgenden Bedingungen gleichzeitig bestehen:

- Es existieren keine Ortsverbände.
- Der KV hat weniger als 4 Mitglieder oder die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes können nicht besetzt werden.

Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen an den Landesverband.

§18 Gültigkeit der Satzung

Die Gründungsversammlung am 17.03.2021 hat diese erste Version dieser Satzung beschlossen. Sie tritt in Kraft nach Abschluss der Gründungsversammlung.

Die Gültigkeit wird bestätigt durch Unterschrift der an der Gründungsversammlung teilnehmenden Mitglieder des Kreisverbandes (KB) und des Landesvorstandes (LVV) sowie auf jeder einzelnen Seite durch Unterschrift des KV-Vorsitzenden.